

# Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1916

---

Nr. 123

---

**Inhalt:** Bekanntmachung über Bestandsaufnahme von Kakao und Schokolade und über die Regelung des Verkehrs mit Kakao und Schokolade. S. 503. — Bekanntmachung, betreffend die Änderung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1916 über die äußere Kennzeichnung von Waren. S. 508.

---

(Nr. 5247) Bekanntmachung über Bestandsaufnahme von Kakao und Schokolade und über die Regelung des Verkehrs mit Kakao und Schokolade. Vom 10. Juni 1916.

**A**uf Grund der Verordnungen des Bundesrats über Kaffee, Tee und Kakao vom 11. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 750) wird bestimmt:  
4. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 233)

## § 1

Wer Rohkakao, auch gebrannt oder geröstet, Kakaomasse, Kakaobutter, Kakao-presskuchen, Kakaoschrot, Kakaopulver, auch in Mischungen mit anderen Erzeugnissen (z. B. Haserkakao, Bananenkakao, Nährkakao aller Art usw.), Schokoladenmasse (auch Überzugsmasse), Schokolade aller Art mit Beginn des 13. Juni 1916 für eigene oder fremde Rechnung in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die vorhandenen Mengen, getrennt nach Art und Eigentümern, unter Bezeichnung der Eigentümer und des Lagerungsorts der Kriegs-Kakao-Gesellschaft m. b. H. in Hamburg 1, Mönckebergstraße 31, bis zum 18. Juni 1916 durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.

Qualitätsunterschiede sind nicht zu berücksichtigen. Alle Mengen derselben Warengattung sind zusammenzufassen und in einer Ziffer anzugeben.

Anzeigen über Mengen, die sich mit Beginn des 13. Juni 1916 unterwegs befinden, sind von dem Empfänger unverzüglich nach Empfang zu erstatten.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf Mengen, die

1. im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentume der Seeeresverwaltungen oder der Marineverwaltung stehen,
2. insgesamt weniger als 25 Kilogramm von jeder der angegebenen Warengattungen betragen.

§ 2

Die im § 1 bezeichneten Waren dürfen nur von den Fabriken der deutschen Kakao- und Schokoladenindustrie oder von Firmen oder Personen, soweit sie von der Kriegs-Kakao-Gesellschaft m. b. H. in Hamburg dazu ermächtigt worden sind, oder von Kleinhändlern abgesetzt werden.

Von dem Verkäufer ist über alle Verkäufe nach Menge und Verkaufspreis genau Buch zu führen; die Unterlagen darüber sind der Kriegs-Kakao-Gesellschaft m. b. H. in Hamburg auf Verlangen vorzulegen.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf die im § 1 Abs. 4 bezeichneten Mengen.

§ 3

Der Reichskanzler kann Ausnahmen zulassen.

§ 4

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft:

1. wer die ihm nach § 1 Abs. 1 obliegenden Anzeigen nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wissentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht;
2. wer der Bestimmung im § 2 zuwider die im § 1 bezeichneten Waren absetzt.

Neben der Strafe können die Vorräte, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

§ 5

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.  
Berlin, den 10. Juni 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers

Dr. Helfferich

---

(Nr. 5248) Bekanntmachung, betreffend die Änderung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 422) über die äußere Kennzeichnung von Waren. Vom 11. Juni 1916.

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die äußere Kennzeichnung von Waren vom 18. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 380) wird folgendes bestimmt:

#### Artikel I

§ 5 Satz 1 der Bekanntmachung über die äußere Kennzeichnung von Waren vom 26. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 422) erhält folgende Fassung:

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Waren, die vor dem 1. Juni 1916 hergestellt und in Packungen oder Behältnisse eingefüllt sind, insoweit Anwendung, als sich die Waren noch im Besitze des Herstellers oder derjenigen Person, die sie unter ihrem Namen oder ihrer Firma in den Verkehr bringt, befinden; doch genügt an Stelle der Angabe nach § 2 Nr. 2 der Vermerk: „Hergestellt vor dem 1. Juni 1916“ und an Stelle der Angaben nach Nr. 3 die Angabe des Inhalts nach handelsüblicher Bezeichnung und nach deutschem Maße oder Gewicht oder nach Anzahl.

#### Artikel II

Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.  
Berlin, den 11. Juni 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers  
Dr. Helfferich

---

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.  
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

